

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten
Strandbereiches der Gemeinde Zierow**

Vom 16. Dezember 2020

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 16. Dezember 2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow beschlossen;

Art. 1

**Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde
Zierow**

Der § 8 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 2. § 2 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nutzt;
 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
 8. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
 9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) den Strand und / oder das Wasser verunreinigt;
 10. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher und Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung Sonnen-, Luft- und wasserbadet;
 11. § § Buchstabe j) am Strand außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze bzw. ohne Sondernutzungserlaubnis grillt;
 12. § 5 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und / oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
 13. § 4 ohne Genehmigung eine Sondernutzung ausübt;
 14. § 5 Abs. 3 am Strand oder im Wasser Innerhalb der Saison reitet oder außerhalb der Saison im Wasser außerhalb des ausgewiesenen Hundestrand reitet;
 15. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
 16. Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100,000,00 Euro geahndet werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 15 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden, Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zierow, d. 16. Dezember 2020



Franz-Josef Boge
Bürgermeister

